

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und der

**JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH,
Plantage 24, 28215 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die JUS – Jugendhilfe und Soziale Arbeit GmbH, Differenzierte Soziale Hilfen (DSH), Plantage 26, 28215 Bremen, im folgenden Leistungserbringer genannt für **18 Plätze der Mobilen Betreuung, MOB** (Leistungsangebotstyp 7) für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gem. der §§ 34, in Ausnahmefällen 35a, (41) des SGB VIII (KJHG) haben. Es handelt sich um ein stationäres Angebot.

1.2 Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001, sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigelegten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebots-typ Nr. 7 Heimerziehung/Mobile Betreuung des LRV SGB VIII.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.5 Zu betreuender Personenkreis: Aufgenommen werden Jugendliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen ab 15 Jahren) deren Erziehung und Entwicklung von Ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann), die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenarbeit. Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

2.6 Betreuungsrahmen: Die Betreuung erfolgt in der Regel in Einzelwohnungen. Für die Betreuung gilt ein Personalanhaltswert von 1 zu 2,67 einschließlich der notwendigen Vertretung. Die Mobile Betreuung bietet eine unmittelbare Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit der Betreuer/innen, sie ermöglicht die Einbeziehung der Jugendlichen in Gruppenangebote und ist in der Lage, bei Bedarf kurzfristig sehr hohe Betreuungsintensitäten zu bieten. Die Intensität der Betreuung orientiert sich am einzelnen Jugendlichen. Die Jugendlichen wohnen zunächst in vom Leistungserbringer angemieteten Wohnungen. Nach Beendigung der Maßnahme können die Jungen Menschen in der Wohnung bleiben und die Einrichtungsgegenstände und die Mietverträge übernehmen.

Betreuungsziele: Die Jugendlichen werden bei ihren Versuchen, ein eigenverantwortliches Leben zu führen, unterstützt. Ziele sind die Entwicklung von Lebensperspektiven und die Stärkung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeitsstruktur.

Betreuungsdauer: Sie ist nicht von vornherein festgelegt (Durchschnitt 2 – 3 Jahre).
2.7 Erforderliche sächliche und personelle Ausstattung: Die Betreuung der Jugendlichen wird von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sichergestellt. Zusätzlich sind Mittel für Bereitschaftsdienste im Entgelt berücksichtigt.

Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsentgelt und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten für die Bekleidungspauschale und das Taschengeld enthalten.

Mittel für anteilige Leitung, Geschäftsführung, Verwaltung, Hausmeister, Hauswirtschaft/Reinigung, Supervision und Fortbildung stehen zur Verfügung.

Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3. Entgeltvereinbarung

Für die Zeit ab **01.01.2021** beträgt die **Gesamtvergütung**

€ pro Person 145,32 / täglich

(Freihaltegeld € 130,79 pro Person / täglich)

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ pro Person 127,03 / täglich

Ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ pro Person 18,29 / täglich

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

4.2 Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2021**. Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **12 Monaten** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.

4.3 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.

4.4 Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.

4.5 Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2019/2020** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2021** vorzulegen.

5.2 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3 Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Bremen, Dezember 2020

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Im Auftrag

Leistungserbringer

Anlage:

- 1) Leistungstypbeschreibung
- 2) Kalkulation